

in M. 1133 ebenda 'Remigius habebat signum'¹. Viel reichlicher sind sie in den Urkunden, deren Text Remigius nicht nennt. M. 1103, von Schreiber Agilmar B mundiirt, weist freilich nur im 2. Chrismon die Noten 'Remigius, Rodmundus' auf, aber das Rekognitionszeichen ist abgerissen. Nur Stücke der wiederholten Rekognition² sind im stark zerstörten Rekognitionszeichen von M. 1107 zu lesen, die Agilmar A bis auf das Eschatokoll mundierte; dazu kommt im zweiten Chrismon zweimal 'Remigius'. Bei gleichem Schriftbefunde lauten die tachygraphischen Vermerke in M. 1114: 'Remigius magister firmare iussit, qui et ipse sigillavit', dazu im 2. Chrismon: 'Remigius habebat signum. Rodmundus'. In den fünf ganz von Hrodmund gefertigten Stücken begegnet ständig der Hinweis auf Remigius, der doch wohl auch in M. 1127 unter 'iubente magistro' gemeint ist, und nicht der in den Noten gelegentlich den gleichen Titel führende Kanzleichef. Die Chrismen in 1143. 1147 und 1175 bringen überdies den Vermerk: 'Remigius habebat signum. Rodmundus'. Vermutlich hindert nur der schlechte Erhaltungszustand von von M. 1103 und 1107, die Abhängigkeit Hrodmunds ganz klar zu machen. Auch Daniel scheint ihm vorgeordnet gewesen zu sein, wenn anders der Vermerk in M. 1127 'qui et sigillavit' auf ihn statt auf Remigius zu beziehen ist. Andererseits beweist das 'Remigius sigillavit' in der Gloriusurkunde M. 1096, wohl vom 21. Januar 841, dass Remigius auch diesem vorgeordnet war. Tangl weist darauf hin³, dass Remigius unter Lothar eine entsprechende Stellung einnahm, wie Hirminmar unter Ludwig dem Frommen, dass die Dreigliederung in Kanzleichef, vorgeordneten Rekognoszenten und gewöhnliche Rekognoszenten fortbestand. Dazu kommen, wenn wir der Gunst der Ueberlieferung soweit trauen dürfen, nicht zur Rekognition zugelassene Schreiber.

Zweifelhaft muss die Bedeutung des Vermerkes 'Remigius habebat signum' bleiben. Der sichere Schriftbefund schliesst Tangls Deutung 'Remigius hatte das Signierungsrecht' aus⁴. Eine eigenhändige Beteiligung des Remigius ist nur in M. 1133, die er rekognosziert hat, festzustellen gewesen. In den anderen Urkunden mit

1) Nach einer Pause. Leider habe ich das Chrismon nicht photographiert. 2) Vgl. Tangl, A. f. U. I, 140. 3) Ebenda 139 f.

4) A. f. U. II, 176 f.